



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00185/2019 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. alle Festlegungen in B-Plänen durchzusetzen, insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen gemäß § 8 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
2. bis Ende Februar 2020 eine Auflistung etwaiger festgestellter Verstöße darzulegen,
3. bis September 2020 mitzuteilen, mit welchen Maßnahmen die Festlegungen durchgesetzt wurden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin befinden sich etwa 100 Bebauungspläne, die neben der Festsetzung von Art und Maß der Bebauung unter anderem auch grünordnerische Festsetzungen enthalten.

Für die Prüfung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich der Fachdienst Bauen und Denkmalpflege zuständig. Die Prüfung aller Festsetzungen eines Bebauungsplanes mit Feststellung von Verstößen erfolgt in der Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Umwelt, Verkehr und Recht. Bisher erfolgten Überprüfungen und Ahndungen vorwiegend aufgrund von Beschwerden durch Anwohner. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Prüfung der Festsetzung besteht nicht.

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ein Grundstückseigentümer ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen die getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplanes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Die vollständige Prüfung aller Festsetzungen aller Bebauungspläne der Stadt kann derzeit mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Im Fachdienst Bauen und Denkmalpflege ist ein Baukontrolleur für sämtliche Kontrollen zuständig. Als Zeitaufwand für die erste Prüfung ohne Nachkontrolle für jedes Grundstück nur eines Bebauungsplanes werden 3 - 6 Monate geschätzt. Hinzu kommt die anschließende ordnungsbehördliche Ahndung durch eine andere Person des Fachdienstes und ggf. Durchführung von Gerichtsverfahren durch weitere Personen, u.a. der Rechtsabteilung. Insgesamt sind für die Prüfung, Ahndung, Kontrolle und rechtliche Auseinandersetzung anhand eines Bebauungsplanes mindestens 3-4 Personen 6-12 Monate beschäftigt. Dieser Aufwand müsste nun auf alle Bebauungspläne hochgerechnet werden. Eine Reduzierung des Aufwandes auf die grünordnerischen Festsetzungen minimiert den Aufwand nur geringfügig, da die Prüfungen und Nachkontrollen dieser Festsetzungen sich sehr aufwändig gestalten.

Der Beschluss kann mit dieser zeitlichen Festlegung und mit dem vorhandenen Personalkontingent nicht umgesetzt werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu) Eine Pflicht zur Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen von Bebauungsplänen besteht nicht.

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kosten für Mitarbeiter plus Sachkosten

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Alternativ könnten im Stellenplan des nächsten Doppelhaushaltes weitere Baukontrolleurstellen eingerichtet werden.



Bernd Nottebaum